

Anlage 5: Eckpunkte

Eckpunkte Kooperationsvertrag

Die Ausarbeitung von Kooperationsvertrag und Satzung der künftigen GmbH umfasst derzeit folgende Eckpunkte

- Der derzeitige Kostenschlüssel basiert auf Klärschlamm-mengen aus dem Jahr 2015 entnommen der Datenbank „ERIKA“ des Landes NRW. Der derzeitige Kostenschlüssel soll ab 2020 für die Zukunft abgelöst werden durch die Prognosemengen (d.h. künftige Gesellschafteranteile), d. h. ohne Neuverteilung der bis dahin aufgeteilten Kosten.
- Die Stimmrechte im GU sollen proportional zu den Klärschlamm-mengen als MgTR/a gewährt werden.
- Im Aufsichtsrat sollen alle Partner mit mehr als 10.000 MgTR/a gleiche Sitzzahl (je 2) erhalten. Partner mit weniger als 10.000 MgTR/a erhalten nur einen Sitz im Aufsichtsrat.
- Die KKP und die gebündelten Partner können sich über eine mögliche Poolgesellschaft beteiligen. Diese erhält maximal 24,9 % der Gesellschaftsanteile, unabhängig von den von ihr vertretenen Klärschlamm-mengen.
- Wesentliche Entscheidungen werden im GU mit einer Mehrheit von maximal 75 % getroffen.

Eckpunkte Standortfindung

Zur Standortfindung haben die Parteien ein Gutachten beauftragt. Dieses umfasst insbesondere die Bewertungsmatrix zu den Standorten mit ihrer Struktur und ihrer Methodik. Die daraus folgenden Arbeitsschritte für den Auswahlprozess des Standortes sind ebenfalls damit festgelegt. Auf Basis der Wertungsergebnisse erfolgt die Standortauswahl.

Die bisher schon erstellte und zwischen den Parteien abgestimmte Bewertungsmatrix berücksichtigt strategische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte des Projekts. Bisher haben die Parteien eine jeweils gedrittelte Gewichtung der Aspekte vereinbart. Sie haben der Bundesstadt Bonn zugesagt, dem Hauptkriterium der Umweltverträglichkeit die höchste Gewichtung unter den drei Kriterien zuzuweisen und diese Gewichtung auf einen Anteil von bis zu 40 % zu bestimmen.

Auch wenn die Wertungsreihenfolge bei der finalen Standortauswahl nur geringe Unterschiede ausweisen sollte, gilt diese als Grundlage für den Beschluss gem. § 3 Abs. 4 der Vorvereinbarung. Eine neuerliche Diskussion über den Standort nach Abschluss der finalen Bewertung ist demnach ausgeschlossen. Sofern eine Partei mit der finalen Standortfestlegung der KKR nicht einverstanden ist, so ist sie lediglich berechtigt, dem Gemeinschaftsunternehmen **nicht** beizutreten.